jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/12/7 9Os67/72, 4Ob95/93, 4Ob260/03v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1972

Norm

UWG §7 D
UWG §8

Rechtssatz

Die Schädigungseignung einer Äußerung im Sinne des §§ 7, 8 UWG ist anzunehmen, wenn Tatsachen behauptet werden, die beim Publikum eine nachteilige Meinung vom Geschäftsbetrieb eines Unternehmens bzw seiner Waren und seiner Kreditwürdigkeit erwecken und daher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge meist dazu führen, daß der betroffene Betrieb Schaden erleidet oder der Kredit seines Inhabers erschüttert wird.

Entscheidungstexte

- 9 Os 67/72
  Entscheidungstext OGH 07.12.1972 9 Os 67/72
  Veröff: EvBl 1973/133 S 296 = JBl 1973,482 = SSt 43/54 = ÖBl 1973,59
- 4 Ob 95/93
  Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 95/93
  Veröff: MR 1993,182
- 4 Ob 260/03v
  Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 260/03v
  nur: Die Schädigungseignung einer Äußerung im Sinne des § 7 UWG ist anzunehmen, wenn Tatsachen behauptet werden, die beim Publikum eine nachteilige Meinung vom Geschäftsbetrieb eines Unternehmens erwecken und daher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dazu führen, daß der betroffene Betrieb Schaden erleidet. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0079634

Dokumentnummer

JJR_19721207_OGH0002_0090OS00067_7200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at